

sich in Gegensatz zu den für alle Verfahrensbeteiligte verbindlichen prozessualen Regelungen setzen, sich über den Rahmen der StPO hinausgehende Rechte zuschreiben und daraus ihre Verhaltensweise mit angeblichen Rechtsverletzungen des Untersuchungsorgans zu begründen versuchen. Das kann zum Beispiel Versuche betreffen, Aussageverweigerungen mit unzulässigen Fragen zu begründen, Unterschriften in Vernehmungsprotokollen zu verweigern, wenn der Inhalt objektiv dargestellt ist, die Aufnahme getätigter Aussagen in das Protokoll zu verhindern usw.

Das Rechtsverhältnis in der Beschuldigtenvernehmung dient auch dazu, dem Beschuldigten die Bedeutung seiner Aussagen bewußt zu machen. Das ist in mehrfacher Hinsicht möglich. Die Beschuldigtenaussage ist Beweismittel sowohl hinsichtlich der in ihr enthaltenen Informationen zum objektiven strafrechtlich relevanten Geschehen als auch zur Gewinnung von Informationen über die Persönlichkeit des Täters, die unter anderem über seine Fähigkeit und Bereitschaft Aufschluß geben können, künftig seiner Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachzukommen. Sie dient somit in der gerichtlichen Hauptverhandlung zur Gewinnung von Informationen, die es ermöglichen, die Tatbestandsmäßigkeit der Handlungen, ihre Ursachen und Bedingungen festzustellen und zur Gewinnung von Informationen, die für die Strafzumessung von Bedeutung sind. Das Gericht ist verpflichtet, bei der Festsetzung der Strafe sowohl die zugunsten als auch zuungunsten des Täters vorliegenden Umstände allseitig zu würdigen.<sup>1</sup> Von Beschuldigten getätigte Aussagen bleiben Bestandteil des Ermittlungsverfahrens. Es existiert keine gesetzliche Möglichkeit für Beschuldigte, Aussagen, die sie in der Beschuldigtenvernehmung dargestellt haben, durch anderslautende Erklärungen, zum Beispiel einen Widerruf wahrer Aussagen, als ein in der weiteren Untersuchung und in der gerichtlichen Hauptverhandlung zu würdigendes Beweismittel auszuschließen.

<sup>1</sup> vgl. § 242 (1) StPO und § 61 (2) StGB